


Gericht:	BVerfG 1. Senat 3. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	02.02.1993	Normen:	Art 3 Abs 1 GG, Art 20 Abs 3 GG, § 1579 Nr 7 BGB, § 114 S 1 ZPO, § 93b Abs 2 S 1 BVerfGG
Aktenzeichen:	1 BvR 1697/91		
Dokumenttyp:	Kammerbeschluss		

Stattgebender Kammerbeschu: Rechtsschutzgleichheit im PKH-Verfahren - zur Prfung des Hrtetatbestandes von BGB § 1579 Nr 7 unter Bercksichtigung des Kindeswohls

Orientierungssatz

1. Mit dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit, das eine weitgehende Angleichung der Situation unbemittelter Rechtsuchender an die bemittelte verlangt (vgl BVerfG, 1990-03-13, 2 BvR 94/88, BVerfGE 81, 347 <356f>, ist eine Auslegung von ZPO § 114 S 1 vereinbar, die eine hinreichende Aussicht auf Erfolg dann bejaht, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklrten Rechtsfrage oder von der Klrung entscheidungserheblicher Tatsachen abhngt.

2. Hier: Voraussetzungen eines Hrtegrundes iSv BGB § 1579 Nr 7 bei der Bemessung nachehelichen Unterhalts, wenn der geschiedene Ehegatte mit einem neuen Partner zusammenlebt und streitig ist, ob es sich dabei um eine ehehnliche Gemeinschaft handelt, durch die der Unterhalt, auch unter Wahrung der Belange der Kinder, sichergestellt ist.

Fundstellen

FamRZ 1993, 664-665 (red. Leitsatz und Grnde)
EzFamR aktuell 1993, 190-193 (red. Leitsatz und Grnde)
NJW-RR 1993, 1090-1091 (red. Leitsatz und Grnde)
EzFamR BGB § 1579 Nr 36 (red. Leitsatz und Grnde)

weitere Fundstellen

FuR 1993, 232 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend OLG Celle, 1. Oktober 1991, Az: 19 WF 170/91
vorgehend AG Stadthagen, 22. August 1991, Az: 3 F 129/91

Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BVerfG 1. Senat 3. Kammer, 3. Juni 2003, Az: 1 BvR 1355/02

Vergleiche BFH 7. Senat, 31. August 2000, Az: VII B 181/00

Vergleiche BSG 13. Senat, 17. Februar 1998, Az: B 13 RJ 83/97 R

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BVerfG 2. Senat, 13. März 1990, Az: 2 BvR 94/88

Gründe

I.

- 1 Die Beschwerdeführerin erstrebt Prozeßkostenhilfe für eine Klage auf Zahlung von nahehelichem Unterhalt.
- 2 1. Die 1982 geschlossene Ehe der Beschwerdeführerin mit dem Antragsgegner des Ausgangsverfahrens ist seit April 1991 rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe gingen eine 1988 geborene Tochter sowie ein Sohn hervor, der im Mai 1990 geboren wurde, als die Ehegatten bereits getrennt lebten. Im Januar 1990 hatte unter im einzelnen streitigen Umständen ein "Partnertausch" mit einem anderen Ehepaar stattgefunden. Nach der Scheidung der anderen Ehe heiratete der Antragsgegner des Ausgangsverfahrens im Juli 1991 seine neue Partnerin. Mit deren früherem Ehemann lebt die Beschwerdeführerin weiterhin zusammen.
- 3 Im Scheidungsurteil wurde die elterliche Sorge für die beiden Kinder der Beschwerdeführerin übertragen. Der Antragsgegner des Ausgangsverfahrens zahlt für diese Kindesunterhalt in Höhe von insgesamt 680 DM monatlich. Die Beschwerdeführerin erhielt ab Juni 1990 Trennungsunterhalt in Höhe von 275,10 DM. Bei dessen Bemessung hatte das Familiengericht der Beschwerdeführerin neben dem Erziehungsgeld von monatlich 600 DM einen Betrag von 300 DM monatlich als angemessene Vergütung für die ihrem neuen Partner erbrachten Versorgungsleistungen angerechnet. Nach der Scheidung erhielt die Beschwerdeführerin zunächst noch das Erziehungsgeld; seit dem 27. August 1991 bezog sie Sozialhilfe.
- 4 Im Ausgangsverfahren beantragte sie Prozeßkostenhilfe für eine Klage auf Zahlung von nahehelichem Unterhalt in Höhe von zuletzt 750 DM monatlich. Der Antragsgegner machte einen Härtegrund im Sinne des § 1579 Nr. 7 BGB geltend und trug vor, die Beschwerdeführerin könne von ihrem neuen Lebenspartner unterhalten werden und im übrigen ihren Unterhaltsbedarf selbst decken. Mit ihrer Replik trug die Beschwerdeführerin mit konkret bezifferten Angaben zu den Einkünften und Verpflichtungen ihres Partners unter Beweisantwort vor, dieser zahle drei minderjährigen Kindern Unterhalt und sei zu einer Vergütung der von ihr erbrachten Betreuungsleistungen nicht imstande.
- 5 Das Amtsgericht lehnte mit dem hier angegriffenen Beschluß den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung ab. Der Beschwerdeführerin sei ein nahehelicher Unterhaltsanspruch zu versagen, da die Voraussetzungen des § 1579 Nr. 7 BGB erfüllt seien. Ihre Gemeinschaft mit dem neuen Lebensgefährten sei eheähnlich, möglicherweise würden beide einmal heiraten. Zwischen ihnen bestehe seit langem eine verfestigte Gemeinschaft, die auch in der Öffentlichkeit in Erscheinung trete. Es könne davon ausgegangen werden, daß beide diese Lebensform auch für ihre weitere Zukunft gewählt hätten. Nach dem "Partnertausch" müßten die jeweils neuen Partner

für den Unterhalt der Partnerin aufkommen. Die Belange der Kinder blieben auch dann gewahrt, wenn der Antragsgegner keinen Ehegattenunterhalt zahlen müsse. Die Beschwerdeführerin könne für die Versorgung ihres neuen Lebensgefährten eine Entschädigung verlangen und von diesem, da er Unterhalt nur für ein Kind zahle, die zur Deckung ihres monatlichen Mindestbedarfs benötigten Mittel erhalten, ohne daß die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Beschwerdeführerin aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet erscheine.

- 6 Im Beschwerdeverfahren wurde gerügt, der amtsgerichtliche Beschluß gehe von falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus. Unter Beweisantritt legte die Beschwerdeführerin im einzelnen dar, daß ihr Lebensgefährte für drei minderjährige Kinder Unterhalt zahle und ihm nach Abzug weiterer Verpflichtungen ein Betrag von 1.325 DM monatlich verbleibe, von dem er für ihre Haushaltsführung keine Zahlungen leisten könne. Ferner sei die gemeinsame Beziehung durch andauernde Streitigkeiten mit ihrem geschiedenen Ehemann belastet und beschränke sich derzeit auf eine reine Wohngemeinschaft.
- 7 Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde "aus den auch gegenüber dem Beschwerdevorbringen zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses" zurück. Eine weitere Begründung enthält der - hier ebenfalls angegriffene - Beschluß nicht.
- 8 2. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 und 2 GG. Amtsgericht und Oberlandesgericht hätten sich bei der Anwendung der Härteregelung des § 1579 Nr. 7 BGB in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte gesetzt. Danach sei bei der Prüfung der Härtetatbestände ein strenger Maßstab anzulegen; die Umstände des Einzelfalles müßten unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls umfassend abgewogen werden. Zudem komme allenfalls eine Kürzung auf den Mindestbedarf in Betracht. Die angegriffenen Entscheidungen hätten nicht berücksichtigt, daß der Partner der Beschwerdeführerin, mit dem sie seit einiger Zeit nur noch in einer aus der Not geborenen Wohngemeinschaft lebe, ihr keine Unterhaltsleistungen erbringen könne, so daß sie im Ergebnis darauf verwiesen sei, den für die Kinder gezahlten Unterhalt auch zur Befriedigung ihres eigenen Bedarfs zu verwenden.
- 9 3. Der Niedersächsische Ministerpräsident hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Beachtung der Rechtsschutzgleichheit. Die vom Oberlandesgericht bestätigte Auffassung des Familiengerichts, die Inanspruchnahme des früheren Ehemannes sei grob unbillig und die Belange der Kinder würden auch bei völliger Versagung eines Unterhaltsanspruchs gewahrt, stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Gerichte hätten diese Fragen nicht als bereits geklärt ansehen dürfen. Das gelte jedenfalls im Hinblick auf das substantiierte und unter Beweis gestellte Beschwerdevorbringen.
- 10 Der Gegner des Ausgangsverfahrens verteidigt die angegriffenen Entscheidungen.
II.
- 11 Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet; die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind bereits entschieden (§ 93 b Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).
- 12 1. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Gerichte hätten bei der Auslegung des § 1579 Nr. 7 BGB im Rahmen des Prozeßkostenhilfverfahrens die Bedeutung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 und 2 GG verkannt, enthält der Sache nach zumindest auch die Rüge, Amtsgericht und Oberlandesgericht hätten im Prozeßkostenhilfverfahren Fragen beantwortet, die einer weiteren Klärung im Hauptsacheverfahren bedurft hätten. Mit dieser Rüge hat die Beschwerdeführerin Erfolg.

- 13 a) Aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich das Gebot der Rechtsschutzgleichheit, das eine weitgehende Angleichung der Situation unbemittelter Rechtsuchender an die bemittelte verlangt (vgl. BVerfGE 81, 347 <356 f.> m.w.N.). Zwar ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozeßkostenhilfe davon abhängig zu machen, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Prüfung der Erfolgsaussicht darf aber nicht dazu führen, daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in das summarische Verfahren der Prozeßkostenhilfe vorverlagert wird und dieses an die Stelle des Hauptverfahrens tritt; denn das Prozeßkostenhilfeverfahren soll den verfassungsrechtlich geforderten Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern erst zugänglich machen (vgl. BVerfGE 81, 347 <357>).
- 14 Das ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussicht zu beachten, die an sich wie die Auslegung des dabei anzuwendenden Rechts Aufgabe der Fachgerichte ist, deren Entscheidungen vom Bundesverfassungsgericht nur begrenzt überprüft werden können. Deshalb überschreiten die Fachgerichte ihren Spielraum, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird. Das ist namentlich dann der Fall, wenn ein Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überspannt und dadurch der Zweck der Prozeßkostenhilfe deutlich verfehlt wird (vgl. BVerfGE, a.a.O., S. 358). Mit dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit ist hingegen eine Auslegung von § 114 Satz 1 ZPO vereinbar, die eine hinreichende Aussicht auf Erfolg dann bejaht, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage oder von der Klärung entscheidungserheblicher Tatsachen abhängt.
- 15 b) Nach diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit nicht gerecht.
- 16 Das gilt schon für die Annahme der Gerichte, die Voraussetzungen des in § 1579 Nr. 7 BGB aufgeführten Härtegrundes seien erfüllt, weil die Beschwerdeführerin mit ihrem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebe, beide diese Lebensform auch für ihre weitere Zukunft gewählt hätten und möglicherweise einmal heiraten würden. Da die Beschwerdeführerin bereits vor dem Amtsgericht die Möglichkeit einer späteren Eheschließung bestritten und im Beschwerdeverfahren auch die Tatsache eines eheähnlichen Zusammenlebens ausdrücklich in Abrede gestellt hatte, kam eine Beweisaufnahme durch Vernehmung des Lebensgefährten als Zeugen zumindest ernsthaft in Betracht. Es lagen auch keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vor, daß die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgehen würde.
- 17 Ihren Spielraum haben die Gerichte zudem auch insoweit überschritten, als sie angenommen haben, die Belange der Kinder seien auch bei vollständigem Wegfall der Pflicht des Antragsgegners zur Zahlung von Ehegattenunterhalt nicht gefährdet. Die angegriffenen Entscheidungen lassen eine konkrete Prüfung der Belange der Kinder nicht erkennen. Bei der Verweisung der Beschwerdeführerin auf Unterhaltsleistungen ihres Partners wird nicht im einzelnen erörtert, ob und in welchem Umfang dieser ihren Unterhalt sicherstellen und ihr damit die Betreuung der Kinder ermöglichen kann. Da die Beschwerdeführerin in beiden Instanzen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Partners substantiiert bestritten und insbesondere unter Beweisantritt vorgetragen hatte, dieser zahle insgesamt drei eigenen Kindern Unterhalt, konnten die Voraussetzungen für die Wahrung der Kindesbelange nicht als bereits geklärt angesehen werden. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, daß eine im Hauptsacheverfahren ernsthaft in Betracht zu ziehende Beweisaufnahme über diese streitigen Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgehen würde, sind nicht ersichtlich.
- 18 c) Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf diesem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1

in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Denn es läßt sich nicht ausschließen, daß die Gerichte bei einer der grundrechtlichen Gewährleistung genügenden Auslegung von § 114 ZPO im Ergebnis zu einer anderen Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag gekommen wären.

- 19 2. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin beruht auf § 34 a Abs. 2 BVerfGG.
- 20 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

© juris GmbH